

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Bau- und Werkausschuss

Sitzungsteil

öffentlich

Datum

29.11.2006

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1 Bauausschuss	09.07.2003		angen.	abgel.		1
2 Stadtrat	23.07.2003		X			3
3						

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ (i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) für den Bereich zwischen der Bahnlinie Nürnberg / Würzburg und der Unterfürberger Straße, Gemarkung Dambach

hier:

Nachtrag zum Durchführungsvertrag (gem. § 11 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V und Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Vertragsunterzeichnung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
08.11.2006

Anlagen

1. Durchführungsvertrag
2. Nachtrag zum Durchführungsvertrag

Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Ausführungen des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Nachtrag zum Durchführungsvertrag zuzustimmen und den Oberbürgermeister zur Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.

SACHSTAND

Das Verfahren zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2 Gemarkung Dambach wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 18.01.1999 eingeleitet.

Ziel des Verfahrens war es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reihen- und Doppelhausbebauung zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V wurde auch ein sog. Durchführungsvertrag (gemäß § 11 Baugesetzbuch - BauGB -) ausgearbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag wurden vom Bauausschuss / Stadtrat am 09.07.2003 / 23.07.2003 beschlossen (Satzungsbeschluss bzw. Zustimmungsbeschluss zum Durchführungsvertrag). Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am 05.05.2004 wurde auch der Durchführungsvertrag wirksam.

Ein wesentlicher Regelungsinhalt des Durchführungsvertrages ist u. a. auch die Übernahme der Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen durch den Vorhabenträger.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.12.2004 soll jedoch in den Durchführungsverträgen bzw. den städtebaulichen Verträgen eine Formulierung aufgenommen werden, wonach die Infrastrukturbeiträge nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren vom Vorhabenträger zurückgefordert werden können, sofern diese (bis Fristende) noch nicht zweckgebunden verwendet wurden.

Auch hat der Vorhabenträger (im Hinblick auf die geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn) zwischenzeitlich darum gebeten, die im Durchführungsvertrag unter Ziffer 6 genannten Durchführungsfristen länger zu bemessen.

Demzufolge wurde für den Durchführungsvertrag ein entsprechender Nachtrag ausgearbeitet und mit den entsprechenden Fachdienststellen sowie dem Vorhabenträger abgestimmt.

Dem vorliegenden Nachtrag zum Durchführungsvertrag ist nun durch Bau- und Werkausschuss / Stadtrat zuzustimmen und der Oberbürgermeister ist zur Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
☐ nein		☐ ja bei Hst.	
wenn nein, Deckungsvorschlag:		Budget-Nr.	
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt:		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. V

Fürth, den 08.11.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter: Herr Klaus

Tel.: 974 -3313